

SRL / VEREINIGUNG FÜR  
STADT-, REGIONAL- UND  
LANDESPLANUNG  
YORCKSTR 82  
10965 BERLIN  
FON +49 (0)30 27 87 468-0  
FAX +49 (0)30 27 87 468-13  
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN  
15141 NZ  
STEUERNR 1127/620/54736  
BERLINER SPARKASSE  
KTO 133 00 202  
BLZ 100 500 00  
IBAN DE92 100500000013300202  
BIC BELADEFBXXX

DOMINIK BIGGE, MEMMELSDORFER STR. 27, 96052 BAMBERG

**SRL**

**Oberste Baubehörde im Bayerischen  
Staatsministerium des Inneren für Bau und Verkehr  
Sachgebiet IIB5  
Postfach 22 12 53**

**80502 München**

REGIONALGRUPPE BAYERN

DIPL.-GEOGR. DOMINIK BIGGE  
MEMMELSDORFER STR 27  
96052 BAMBERG  
FON 0951 / 1 85 58 32  
DOMINIK.BIGGE@GMX.DE

DIPL.-ING. CHRISTA CREMMLING  
DIPL.-ING. PHILIPP FALKE  
DIPL.-ING. JOSEF MITTERTRAINER

**2. Mai 2014**

**Verbändeanhörung; Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung –  
Mindestabstände von Windkraftanlagen  
Ihr Zeichen: IIB5-4112.79-032/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Eichhorn,

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung – Mindestabstände von Windkraftanlagen, übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional-, und Landesplanung (SRL), Regionalgruppe Bayern.

Freundliche Grüße

Dominik Bigge  
Regionalgruppensprecher

Kristina Vogelsang  
für die SRL-RG Bayern

## **Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional-, und Landesplanung (SRL) zum Gesetzesentwurf zur Änderung der BayBO – Mindestabstände für Windkraftanlagen**

### **a) Zum Gesetzesentwurf generell:**

- (1) Durch den Abstand vom Zehnfachen der Anlagenhöhe (10 H) kommt der Ausbau der Windkraft und der Erzeugung von erneuerbaren Energien durch diese, nahezu zum Erliegen; in Bayern werden nur noch in sehr geringem Maße weitere Ausweisungsmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Gemeinden sind angehalten, der Windkraft „substantiellen Raum“ zu geben – dies wird hier so gut wie unmöglich gemacht.
- (3) Die 10-H-Regelung führt somit nur noch zu kleinen Flächen und damit Einzelstandorten, was dem Gebot der Konzentration solcher Anlagen konträr läuft.
- (4) Die Regelung, den Abstand auf das Zehnfache der Anlagenhöhe zu beziehen, ist willkürlich gewählt und ist weder aus raumplanerischer Sicht noch aus technischer Sicht begründet. Unterschiedliche Reliefprofile und deren Sichtwirkung in Verbindung mit der jeweiligen Anlage bleiben unbeachtet.
- (5) Die Regelung widerspricht den Zielen des erst kürzlich beschlossenen LEP und des LPIG, da sie einer unerlaubten Verhinderungsplanung bzw. Negativplanung gleich kommt.
- (6) Für Windkraftanlagen gelten schon jetzt allgemein die Abstandsflächen nach BayBO, d.h. damit wird die in den letzten Jahren zunehmende Höhe entsprechend gewürdigt und der einzuhaltende Abstand ins Verhältnis zur Gesamthöhe gesetzt. Diese Regelung gilt auch für Bauten, die eine ähnliche Dimension und optische Wirkung wie Windkraftanlagen haben.
- (7) Jüngste Rechtsprechungen und Urteile zu Lärmeinwirkung und „bedrängender Wirkung“ von Windkraftanlagen geben schon jetzt einen ausreichenden Regelungsrahmen wider. Hinzu kommen die Regelungen im BImSchG sowie der TA-Lärm. Damit wird dem „Rücksichtnahmegebot“ ausreichend Rechnung getragen. Die hier angedachte Änderung tut so, als ob diese gültigen Regelungen nicht existieren bzw. hebt diese damit aus.
- (8) Durch die 10-H-Regelung werden Klimaschutzziele des Landes und der Bundesregierung nur unzureichend gewürdigt und sind kaum mehr umsetzbar.

### **b) Privilegierung § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

- (1) Die Privilegierung gilt bei Windkraftanlage nur, wenn nicht durch den Regionalplan oder Flächennutzungsplan Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiet oder Konzentrationsflächen / -zonen ausgewiesen sind. Da die Gebietsausweisung in Bayern über die Regionalplanung überall im Gange ist, Gemeinden aufwändige Planungen / Konzepte zur Standortsuche durchführen, macht eine allgemeine 10-H-Regelung das bislang geleistete zunichte. Dies ist weder aus ökologischer, sozialer, noch aus ökonomischer Sicht aufgrund derzeit ausgebremster Unternehmen zu verstehen.

- (2) Die flächenhafte Standort-Regelung von Windkraftanlagen ist überörtlich bedeutsam und kann deshalb keine alleinige Sache der einzelnen Kommunen sein – sondern bedarf (weiterhin) der Regelung über die Instrumente der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung). Dies ist im Sinne einer ganzheitlichen, sämtliche konkurrierenden Raumansprüche abwägenden Betrachtung auch sinnvoll und sollte so erhalten bleiben.
- (3) Schon jetzt ist ein privilegiertes Vorhaben unzulässig, wenn keine ausreichende Erschließung gesichert ist – dies betrifft auch die Anbindungsmöglichkeit / Einspeisung in vorhandene Netze. Der Gesetzentwurf ist hier überflüssig.
- (4) Schon jetzt ist ein privilegiertes Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange diesem nicht entgegenstehen (z.B. Darstellungen im FNP).
- (5) Schon jetzt ist es den Gemeinden möglich, durch städtebaulich begründete Bauleitplanung die Flächen des RP zu konkretisieren und z.B. höhere Abstände festzulegen. In Kommunen, in denen eine Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen befürchtet wird, sind so bereits heute größere Abstände zur Wohnbebauung möglich.
- (6) Schon jetzt ist auch ein privilegiertes Vorhaben unzulässig, wenn es die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“ (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Die aktuellen Fortschreibungen in den bayerischen Regionalplänen beachten ebenfalls schon jetzt diese Belange.

**c) *Regelung durch FNP / B-Plan***

- (1) Eine Steuerung über einen Bebauungsplan ist bei WEA bislang nicht notwendig, da der Regionalplan und evtl. der Flächennutzungsplan ausreichende bzw. abschließende Regelungen enthalten (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- (2) Ein B-Plan ist aus dem FNP zu entwickeln – für beide muss aber ein „städtebauliches Erfordernis“ vorliegen (§ 1 Abs. 3 BauGB). D.h. in diesem Fall, dass eine städtebauliche Begründung für weniger Abstand vorliegen muss – was schwierig ist, wenn es im Gesetz grundsätzlich anders gefordert wird.
- (3) Gemeinden müssen „positive Bauleitplanung“ betreiben, d.h. höhere Abstände müssen in der Abwägung aller Belange – auch des Klimaschutzes – gut begründbar sein. Konkrete Ausnahmen müssten demnach genau mit definiert werden.
- (4) Die Vorschriften zur Beteiligung von Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sind bei jedem Regionalplanungs- und Bauleitplanverfahren einzuhalten – die Stellungnahmen von den entsprechenden Gremien in die Abwägung einzustellen.

**d) Argument „nur Wohngebäude“**

- (1) Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, aus welchen Gründen die 10-H-Regelung nur für Wohnbebauung gelten soll. Hier ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gewahrt. Unklar ist, was das Landschaftsbild bzw. dessen Bewertung mit der Entfernung zu Wohngebäuden zu tun hat.

**e) Argument „Sorge um das Landschaftsbild“**

- (1) Das Landschaftsbild kann nur spezifisch auf der Grundlage der jeweiligen konkreten Umstände geprüft werden.
- (2) Zum Schutz des Landschaftsbildes würden gebietsbezogene und einzelfallbezogene „Windkraftpotentialanalysen“ deutlich sachgerechter dienen, als eine pauschale Abstandsregelung.

**f) Argument „Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ / Rücksichtnahmegebot**

- (1) Die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird per Gesetz durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände (BayBO) und aktueller Rechtsprechung ausreichend gewahrt. Rechtlich wird dies durch technische Regeln (TA Lärm) und hinsichtlich der Zumutbarkeit mittels eindeutiger Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen geregelt.

**g) Argument „Bedrängende Wirkung“ / Rücksichtnahmegebot**

- (1) Auch hier gelten aktuelle Rechtsprechungen mit u.a. folgender Begründung: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, wird in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vorliegen, beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, wird man im Zweifel eine optisch bedrängende Wirkung annehmen können. Im Zwischenbereich ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.“

**h) Argument „Vertrauensschutz für Investoren“**

- (1) Ein Datum für die Gültigkeit einer Übergangsregelung, das vor dem Inkrafttreten einer neuen verbindlichen Rechtslage liegt, ist rechtlich höchst bedenklich, nicht nachvollziehbar, nicht umsetzbar und rechtssystematisch nicht akzeptabel.
- (2) Dies führt in vielen Fällen zu unnötigen Unklarheiten bei Kommunen und Unternehmen, verbunden mit wirtschaftlich starken Einbußen aufgrund laufender Planungen ohne Sicherheit hinsichtlich der künftigen Gesetzeslage sowie zu einer starken Verunsicherung in der Bevölkerung.

## **Fazit**

Moderne WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m haben bei einem Abstand von ca. 550 – 600 m zur nächsten Wohnbebauung weder eine bedrängende Wirkung noch gesundheitsbeeinträchtigende Lärmeinwirkungen.

Eine Abstandsregelung über das 10-fache der Anlagenhöhe ist willkürlich und überzogen.

Die pauschale Regelung missachtet die generelle Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange und der in der Begründung angesprochenen „sehr vielen unterschiedlichen Interessen“ indem sie hier nur Partikularinteressen berücksichtigt.

Es ist richtig und sinnvoll, die konkrete Standortplanung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen mittels gesamtheitlicher Konzepte zur Findung geeigneter Flächen / Standorte (mit harten und weichen Tabukriterien etc.) gezielt und landschaftsschonend vorzunehmen bzw. zu regeln. Dies muss allerdings – wie bisher – mindestens gesamtgemeindlich / interkommunal bzw. regional betrachtet und geprüft werden.

Eine „Verspargelung“ der Landschaft i.S. von WEA-Einzelstandorten wird hierdurch eher forciert als verhindert, da nur noch kleine Flächen als Eignungsflächen übrig bleiben und es somit zu Solitärstandorten kommen kann. Dies wurde – sinnvoller Weise - bislang von den Regionalen Planungsverbänden klar abgelehnt.

Schließt man diese wenigen Standorte dann weiterhin aus, entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf einer deutlichen Verhinderungsplanung!

Die momentan zur Verfügung stehenden Instrumente reichen für eine Konzentrationsflächenplanung aus. Darum gibt es keinen Grund, länderspezifische Regelungen vorzunehmen, die sich nicht auf länderspezifische Eigenarten / Kriterien o.ä. beziehen.

Wer sichert die in der Begründung vorhergesagte „befriedende“ Wirkung bei dem vorgeschlagenen pauschalen Abstand? Nicht allein die Bürgerbeteiligung ist ausschlaggebend für die Akzeptanz – sondern vor allem eine allumfassende Aufklärung über die gesamte Windkraftthematik. Diese ist Aufgabe der Regierung und sollte vorrangig vorangetrieben werden – der Gesetzesentwurf trägt dazu nicht bei.

Es sollte über Fördermöglichkeiten für die Kommunen zur Unterstützung – interkommunaler – Windkraftpotenzialflächenanalysen, der Umsetzung von Bürgerwindanlagen und regionale Wertschöpfung nachgedacht werden, da dies nicht planungsrechtlich geregelt werden kann und auch nicht durch die angestrebte Änderung der BayBO erreicht wird. Zur Beachtung der lokalen und regionalen Verhältnisse sollte eine Windkraft-Potenzialanalyse für die jeweiligen Standorte gefordert werden.

Insgesamt fehlt es dem vorliegenden Gesetzesentwurf an einer plausiblen und umfassenden Begründung. Eine Steigerung der Akzeptanz für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie – was wünschenswert und Ziel des Ganzen sein sollte - wird dadurch u.E. mit Sicherheit nicht erreicht.